



Kanzerogene Gefahrstoffe

Kanzerogene Gefahrstoffe sind Stoffe, die Krebserkrankungen auslösen oder die Krebsentstehung fördern können. Sie werden im europäischen Gefahrstoffrecht in die Kategorien 1A, 1B und 2 eingestuft und mit den H-Sätzen H350 / H350i und H351 gekennzeichnet. Aufgrund der schweren Folgen für die Gesundheit und der teilweise langen Zeit, bis eine Erkrankung ausbricht, ist es besonders wichtig, eine fachkundige Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und geeignete Schutzmaßnahmen auszuwählen und anzuwenden.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen

- Einwirkung von kanzerogenen Gefahrstoffen durch Einatmen, Hautkontakt, Verschlucken
- Kontakt mit Gefahrstoffen durch mangelhafte Arbeitshygiene (z. B. Arbeitskleidung, Lebensmittel, Türklinken)
- Gefährdung anderer Personen durch Verschleppungen/Verunreinigungen (auch in das private Umfeld hinein)
- Wirkung kanzerogener Gefahrstoffe kann sich gegenseitig verstärken.
- Fehlende oder ungeeignete Schutzmaßnahmen
- Exposition von besonders gefährdeten Personen, z. B. Jugendliche, Schwangere, stillende Mütter
- Gefährdung des ungeborenen Kindes

Was kann passieren?

- Berufskrankheiten
- Bildung bösartiger Tumore

Was ist zu tun?

- Umfassende Gefährdungsbeurteilung vor dem Einsatz des Gefahrstoffs durchführen.
- Alle notwendigen Informationen über gefährdende Eigenschaften und Schutzmaßnahmen anhand von Sicherheitsdatenblättern, Produktinformationen und Datenbanken einholen.
- Organisation der Schutzmaßnahmen nach dem **STOP**-Prinzip:
 - **S**ubstitutionsprüfung (Ersatzstoffsuche)
 - **T**echnische Maßnahmen, z. B. räumliche Trennung, Absaugungen an der Entstehungsstelle
 - **O**rganisatorische Maßnahmen, z. B. Dauer der Exposition begrenzen und Gefahrenbereiche abgrenzen.
 - **P**ersonenbezogene Maßnahmen, z. B. PSA, Unterweisung, etc.
- Führen Sie ein Gefahrstoffverzeichnis und halten Sie es aktuell.

- Organisieren Sie Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge.
- Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende Mütter.
- Erstellen Sie eine Betriebsanweisung und machen Sie sie an geeigneter Stelle bekannt.
- Führen Sie Unterweisungen anhand der Betriebsanweisung (inkl. allgemeiner arbeitsmedizinisch-toxikologischer Beratung) durch (ggf. Betriebsarzt oder Betriebsärztin einbinden) und dokumentieren Sie sie.
- Kennzeichnen Sie die Gefahrstoffe nach dem Umfüllen ordnungsgemäß.
- Sie dürfen keine Lebensmittelgefäße für Gefahrstoffe verwenden.
- Sie dürfen Nahrungsmittel in unmittelbarer Nähe von Gefahrstoffen weder essen noch aufbewahren.
- Wenden Sie keine Kosmetika in unmittelbarer Nähe von Gefahrstoffen an.
- Krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B müssen so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.
- Bei kanzerogenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B darf die abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden. Ausnahmen sind nur bei speziellen Verfahren oder Absaugeinrichtungen zulässig.
- Prüfen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen regelmäßig.
- Führen Sie Verzeichnisse über alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen Kategorie 1A und 1B ausüben (inklusive Dauer und Höhe der Exposition; Aufbewahrungsfrist 40 Jahre nach Ende der Exposition).
- Die persönliche Schutzausrüstung muss vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin gestellt und gegebenenfalls gereinigt werden.



Kanzerogene Gefahrstoffe

1. Haben Sie alle notwendigen Informationen über gefährdende Eigenschaften und Schutzmaßnahmen eingeholt?
2. Haben Sie geprüft, ob kanzerogene Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können (Substitution)?
3. Wurde eine Betriebsanweisung erstellt und an geeigneter Stelle bekanntgemacht?
4. Haben Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand der Betriebsanweisung unterwiesen und über die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung informiert?
5. Wird die notwendige persönliche Schutzausrüstung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber für alle exponierten Personen individuell gestellt und regelmäßig gereinigt?
6. Kennen Sie die Grenzen der persönlichen Schutzausrüstung (z. B. maximale Tragezeiten von Schutzhandschuhen, Sättigung der Filter bei Atemschutz)?
7. Haben Sie Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge organisiert und durchgeführt?
8. Werden die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und für schwangere Frauen eingehalten?
9. Sind krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B so aufbewahrt oder gelagert, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen darauf Zugriff haben?
10. Halten Sie Verbote in Bezug auf Essen, Trinken und den Gebrauch von Kosmetika ein?
11. Haben Sie die Gefahrstoffe, die in andere Gefäße umgefüllt wurden, ordnungsgemäß gekennzeichnet?
12. Führen Sie ein Verzeichnis, in dem die Beschäftigten gelistet sind, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben (inklusive Höhe und Dauer der Exposition)?
13. Wie stellen Sie sicher (z. B. Prüfung mit messtechnischen Verfahren), dass die Konzentrationen von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz minimiert sind?
14. Planen Sie eine Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen und führen sie durch?

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:
